

Ein guter Schritt in Richtung level-playing-field zwischen Anwaltschaft und Legal Tech

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Leipzig, 7. Dezember 2020

Der Händlerbund e.V. vertritt als Branchenverband für den Online-Handel die Belange und Interessen zahlreicher Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen anbieten und an Verbraucher in Europa auf digitalem Wege verkaufen. In diesem Sinne setzt sich der Händlerbund e.V. für einen sicheren und fairen Wettbewerb im E-Commerce ein, dessen Grundlage die Einhaltung und korrekte Umsetzung der europäischen und nationalen Vorschriften ist.

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) möchte mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt Änderungen u.a. am Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und Rechtsdienstleistungsgesetz auf Grund der Entwicklungen des Rechtsdienstleistungsmarktes vornehmen. Insbesondere durch Neuerungen im Bereich Legal Tech soll ein angemessener Rechtsrahmen geschaffen werden, der dem technologischen Wandel gerecht wird.

Der Händlerbund bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Gesetzentwurf nehmen zu können und steht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gern jederzeit als Dialogpartner zur Verfügung.

Insgesamt ist der vorliegende Entwurf aus Sicht des Händlerbund e.V. überwiegend positiv zu bewerten, da mit diesen mehr Transparenz im Bereich der Inkassodienstleistungen geschaffen werden soll. Überdies führt die Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts zu einem faireren Wettbewerb zwischen Rechtsanwält*innen und Inkassodienstleistern.

Erfolgshonorar, § 4a RVG-E

Nunmehr soll es auch Rechtsanwält*innen möglich sein, in erweiterten Fällen Erfolgshonorare mit Mandanten zu vereinbaren. Diese Möglichkeit stand bislang nur den Inkassodienstleistern offen, da diese eben nicht den Vorgaben des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen sind. Durch diese Erweiterung können nun auch Rechtsanwält*innen besser in diesem Bereich mit Inkassodienstleistern konkurrieren. Auch für kleine- und mittelständische Unternehmen (KMU) kann die Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten anwaltlicher Gebühren zu einem effektiveren Zugang zum Recht im Bereich geringerer Streitwerte führen, so dass hier Forderungen besser realisiert werden können. Gerade auch für Unternehmen ist es wichtig, auch geringe Forderungen wirtschaftlich sinnvoll verfolgen zu können.

Die Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts ist im Grundsatz zu begrüßen und ein guter Schritt, um auch die anwaltlichen Dienstleistungen an die Entwicklung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt anzupassen. Bereits die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zeigt diesen Weg auf.

Jedoch geht der vorliegende Entwurf noch nicht weit genug. Etwa fehlt es an einer plausiblen Begründung, weshalb ein Erfolgshonorar nur bis zu einem Gegenstandswert von 2.000 € vereinbart werden kann. Vor dem Hintergrund, dass eine anwaltliche Vertretung vor den Amtsgerichten bis zu einem Streitwert von 5.000 € grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist, erschließt sich die zugrunde gelegte Wertgrenze für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber in diesen Bereichen von einem geringeren Schutzniveau für die am Verfahren Beteiligten ausgeht. Zwar wird in der Begründung zum vorliegenden Entwurf ausgeführt, bis zu einer Grenze von 2.000 € seien die Kosten überschaubar. Näher begründet wird dies aber gerade nicht. Auch im Bereich der Streitwerte bis zu 5.000 € sind die Kosten eines Verfahrens, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich durchaus klar und kalkulierbar, so dass eine einheitliche Anwendung der Streitwertgrenze eher überzeugt, um etwaige Unsicherheit zu vermeiden.

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Privatpersonen, § 13f RDG-E

Die nunmehr weitergehenden Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassodienstleister stellen eine sinnvolle Erweiterung dar, um ein sachgerechtes Niveau der Rechtsdienstleistungen sicherzustellen. Im Gegensatz zur Anwaltschaft unterliegen Rechtsdienstleister keinen strengen berufsrechtlichen Pflichten, so dass eine Normierung von zusätzlichen Hinweispflichten gerade zum Schutz des Rechtssuchenden notwendig ist. Insofern ist es unumgänglich, gewisse anwaltliche Hinweispflichten auch auf Legal-Tech-Unternehmen zu übertragen.

Der Händlerbund e.V. unterstützt den Gesetzgeber daher, das level-playing-field zwischen der Anwaltschaft und Legal-Tech-Unternehmen zu stärken, um so einen sicheren Rechtsrahmen für die Nutzung unterschiedlicher Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zu schaffen und auch zukunftsfähig zu machen.

Über den Händlerbund e.V.

Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das gemeinsam mit seinen Service-Partnern und Mitgliedern die Professionalisierung von Händler aus ganz Europa vorantreibt. Seit Gründung im Jahr 2008 in Leipzig setzt sich der Händlerbund aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Branche ein. Die rechtliche Absicherung und Beratung von Online-Händlern wird durch Unterstützung im Kundenservice, Marketing und Verkauf, Fulfillment sowie ein breites Angebot an Weiterbildungen, Events, News u.v.m. ergänzt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

Kontakt

Elisa Rudolph
Rechtsanwältin/Referentin Public Affairs
elisa.rudolph@haendlerbund.de